

Gemeinde Inzenhof

A-7540 Inzenhof Nr. 42

Tel: +43(0)3322/ 43870

Fax: +43(0)3322/43870-4

post@inzenhof.bgld.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Inzenhof vom 17. 12. 2008 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe.

Gemäß § 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40/1969 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Inzenhof wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl.Nr. 40/1969, i.d.g.F., angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt:

- a) Für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte.
- b) für Veranstaltungen, bei denen weder Eintrittskarten ausgegeben werden, noch die Höhe der Abgabe im § 10 des Lustbarkeitsabgabegesetzes festgesetzt ist, 10 v.H. der Bruttoeinnahmen.

§ 3

Hinsichtlich des Abgabegegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes.

§ 4

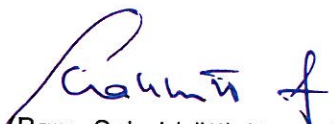
Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl.Nr. 40/1969, i.d.g.F., geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:




(Bgm. Schabhüttl Jürgen)

angeschlagen am: 18.12.2008

abgenommen am: 05.01.2009

Der Bürgermeister:



